10/SN-148/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1023/1-II/5/92 /25/

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Mag. Graser
Telefon:
51 433 / 1577 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 34 -GE/19 92
Datum: 14. MAI 1992
Verteilt 15.5.92

Sofort

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird.
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

8. Mai 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1023/1-II/5/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Mag. Graser
Telefon:
51 433 / 1577 DW

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird.
Begutachtungsverfahren

Zur do.Zl.: 2300/2-21/92 vom 4. April 1992

Zum mit do. o.a. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß es dagegen unter der Voraussetzung keinen grundsätzlichen Einwand erhebt, daß darin nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechend Berücksichtigung finden:

Zu § 11 Abs.2:

Der im ersten Satz enthaltene Terminus "Zuwendung" findet sich zwar auch in der derzeit geltenden Fassung des § 11 Abs.2, sollte aber im Interesse einer Vereinheitlichung der Diktion durch "Gewährung" ersetzt werden; diesbezüglich darf insbesondere auch auf § 11 Abs.1 lit.a des vorliegenden Entwurfes Bezug genommen werden.

Die Auslegung des Begriffes "angemessener Beitrag" sollte sich im Sinne der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (Pkt. 3.2) nach Maßgabe des wirtschaftlichen Nutzens (Vorteiles) für den Förderungswerber und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Diese

Determinierung sollte entweder in den Entwurf selbst oder zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 21 Abs.2:

In Übereinstimmung mit dem vom ho. Bundesministerium mit Note vom 7.5.1987, Zl. 03 3305/2-II/3/87, zur Vorbegutachtung versendeten Entwurf für ein Bundesförderungsgesetz, der in dieser Hinsicht eine den zwischenweiligen Erfahrungen besser entsprechende Fassung aufweist, sollte es hier etwa wie folgt lauten:

".... § 11 Abs.2 ganz oder teilweise .... umgewandelt werden, wenn der mit Förderung angestrebte Erfolg wegen nachfolgender ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur so erreicht werden kann."

Zu § 25 Abs.2 lit.b und d:

Der Entfall der lit.d) kann in Anbetracht der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hiezu angestellten Überlegungen hingenommen werden.

Hingegen müßte lit.b) unverändert beibehalten werden, da sich die Eingehung derartiger Verbindlichkeiten (Vorbelastungen) präjudiziell auf die budgetäre Vorsorge für die Fondsdotierung in künftigen Jahren auswirkt und damit im Widerspruch zum Budgetbewilligungsrecht des Nationalrates (Art.42 Abs.5 i.V.m. Art.51 ff B-VG) und den diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Bundes (§ 45 BHG) stünde.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

8. Mai 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: